



BUNDESVERBAND DEUTSCHER PFLANZENZÜCHTER E. V.

Stellungnahme
zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes
(Stand 20.07.2007)

Der Referentenentwurf zur Änderung des Gentechnikgesetzes bleibt hinter dem von der Bundesregierung am 28.02.2007 vorgelegten Eckpunktepapier in weiten Teilen zurück. Entgegen der Ankündigung im Eckpunktepapier ist weder die Angabe im allgemein zugänglichen Teil des Standortregister auf die Gemarkung beschränkt, noch die Haftung präzisiert, noch die Untersagungsbefugnis der Naturschutzbehörden in § 34a Bundesnaturschutzgesetz auf das zulässige Maß zurückgeführt worden. Im Gegenteil sind in der Verordnung zur guten fachlichen Praxis die Abstände für den Anbau von gentechnisch verändertem Mais gegenüber ökologisch bewirtschafteten Nachbarflächen von ohnehin wissenschaftlich nicht begründeten und in der Praxis problematischen 150 Metern auf 300 Meter verdoppelt worden. Als einzige Verbesserung gegenüber dem unbefriedigenden Status Quo verbleiben die Ausnahmen bestimmter, in gentechnischen Anlagen verwendeter gentechnisch veränderter Organismen (GVO) vom Anwendungsbereich des Gesetzes, die Möglichkeit industrieller Verwertung von Erntegut mit Spuren gentechnisch veränderter Organismen (GVO) aus genehmigten Freisetzungen und gewisse Erleichterungen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 und weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2. Diese Änderungen beheben jedoch nicht die abschreckende Wirkung des Gesetzes auf den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, die durch die Empfehlung des Deutschen Bauernverbandes, auf den Anbau von GVO zu verzichten, belegt wird. Insgesamt muss festgestellt werden, dass mit dem jetzt vorgelegten Entwurf das Ziel des Koalitionsvertrages, die Pflanzenbiotechnologie zu befördern, verfehlt wird.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 GenTG) – Aufhebung der Ausschüsse

- Die Aufhebung der Unterteilung der ZKBS in zwei Ausschüsse wird begrüßt.
- Der Vorschlag, den Kreis der Sachverständigen um Vertreter der Bereiche Toxikologie und Pflanzenzucht zu erweitern, wird ebenfalls begrüßt.

Begründung:

Die Bewertung von Anträgen auf Freisetzung oder Inverkehrbringen von GVO wird durch die Einbeziehung dieser beiden Fachgebiete sinnvoll ergänzt.

- Ein zusätzlicher Sachkundiger aus dem Bereich Naturschutz ist nicht erforderlich.

Begründung:

Die ZKBS prüft mögliche Gefahren für die Rechtsgüter gemäß § 1 Nr. 1 GenTG. Mit Experten aus den Bereichen Ökologie, Pflanzenzucht, Toxikologie und Umwelt ist die ZKBS auch in Naturschutzfragen ausreichend besetzt.

Zu Nr. 16 (§ 16a GenTG) - Standortregister

- Die Meldefrist für den Anbau gentechnisch verbesserter Pflanzen in § 16a Abs. 3 Satz 1 GenTG muss von drei Monaten auf vier Wochen angepasst werden.

Begründung:

Die Meldefrist von drei Monaten führt in der Praxis zu ganz erheblichen Einschränkungen in der Anbauplanung des GVO-Landwirts. Oft kann die pflanzenbaulich sinnvolle Entscheidung erst im näheren zeitlichen Umfeld der Aussaat getroffen werden. Zu lang bemessene Meldefristen vergrößern die Gefahr, dass anschließend Korrekturmeldungen vorgenommen werden müssen. Dies führt zu Verunsicherung aller Beteiligten.

- Entgegen der Ankündigung im Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 28.02.2007 werden weiterhin flurstückgenaue Angaben im allgemein zugänglichen Teil des Standortregisters gemacht. Dies wird abgelehnt. Die Angaben sind auf Postleitzahl und Gemarkung zu beschränken.

Begründung:

Die Aufnahme flurstückgenauer Angaben in den allgemein zugänglichen Teil des Standortregisters ermöglicht jedermann unabhängig von der Betroffenheit als Nachbar die exakte Lokalisierung der Anbauflächen. In der Praxis werden diese Informationen missbraucht, um Feldzerstörungen durchzuführen. Diese Zerstörungen haben sich 2006 gegenüber 2005 verdreifacht. In 2006 konnte wegen dieser Zerstörungen ein ganzer Jahrgang Maissorten (inklusive konventionell gezüchteter Sorten) nicht zugelassen werden. Die Kosten für die Wiederholung der Prüfung belaufen sich auf gut 300.000 € Schwere wiegt, dass der Landwirtschaft Züchtungsfortschritt unmittelbar entzogen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Pflanzenzüchtung gefährdet wird. Vor diesem Hintergrund ist die Begrenzung auf Postleitzahl und Gemarkung unerlässlich. Der unmittelbar betroffene Nachbar ist dadurch nicht beeinträchtigt, da er vom GVO-Anbauer aktiv informiert wird und er darüber hinaus über den Nachweis eines berechtigten Interesses auch Angaben aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Registers erhalten kann.

- Vor Erteilung von Auskünften aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Registers muss der Betroffene gehört werden.

Begründung:

Der Betroffene kann am besten zu der Frage seines überwiegenden schutzwürdigen Interesses am Ausschluss der Auskunft vortragen. Im Übrigen ist es ein Gebot der Gleichbehandlung, demjenigen, dessen personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden, auch die Identität dieses Dritten zu offenbaren.

- Die personenbezogenen Daten des die Auskunft aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil Beantragenden sind zu speichern.

Begründung:

Vor dem Hintergrund des vielfältigen und wachsenden Missbrauchs der Daten aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil besteht sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein Interesse des Betroffenen, dass von dieser missbräuchlichen Verwendung durch ein Heraustreten aus der Anonymität vorgebeugt wird.

- Der Anbau im Rahmen von Sortenprüfungen sollte entweder von der Meldepflicht ausgenommen oder die gentechnikrechtlichen Meldefristen an die des Saatgutverkehrsgesetzes angeglichen werden.

Begründung:

Für die Durchführung von Sortenprüfungen stellt die Inkompatibilität der Meldefristen zum Standortregister mit den saatgutrechtlichen Fristen für die Prüfungssortimente ein großes Problem dar.

- Absatz 8 muss gestrichen werden.

Begründung:

Zusätzliche Länderregister führen zu einer Vervielfachung des Verwaltungsaufwandes und sind daher schon unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung abzulehnen. Darüber hinaus ist unklar, ob es Meldepflichten zu diesen Registern geben wird. Meldepflichten zu mehreren Registern sind unzumutbar. Zumindest muss der Umgehung der bundesgesetzlichen Vorgaben durch einen klarstellenden Hinweis vorgebeugt werden, dass die Angaben in den Länderregistern nicht über die Angaben des Bundesregisters hinaus gehen dürfen.

Zu Nr. 17 (§ 16b GenTG) – Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten

- Die Bezugnahme in § 16b Abs. Satz 1 GenTG auf die Schutzgüter des § 1 Nr. 1 GenTG muss gestrichen werden.

Begründung:

Koexistenz betrifft ausschließlich die Frage wirtschaftlicher Auswirkungen des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen. Sicherheitsfragen sind nicht Gegenstand der Koexistenz, sondern werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Sollten dabei im Einzelfall sicherheitsrelevante Maßnahmen für den Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten vorgeschrieben werden, so sind diese bereits nach § 16 Abs. 5a von jedermann zu beachten. Der Hinweis auf § 1 Nr. 1 GenTG in § 16b Abs. 1 Satz 1 GenTG ist damit überflüssig.

- Der neue § 16b Abs.1 Satz 2 GenTG stellt klar, dass nachbarschaftliche Vereinbarungen über die Nichtanwendung der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zulässig sind. Diese Klarstellung ist zu begrüßen. Die Schriftform sollte jedoch als Soll-Vorgabe formuliert werden.

Begründung:

Die Schriftform solcher Vereinbarungen ist im Interesse einer späteren Nachweisbarkeit sinnvoll. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum ein mündlich verabredetes Abweichen als Verstoß gegen § 16b Abs. 1 Satz 1 GenTG gewertet werden sollte.

- Es ist unklar, ob die Mitteilung der vereinbarten Abweichung von der guten fachlichen Praxis an die zuständige Behörde lediglich informatorischen Charakter hat, oder ob die Behörde eine Bewertung vornimmt. Da die gute fachliche Praxis ausschließlich Privatpersonen schützt und diese die Einhaltung über § 36a GenTG iVm 906 BGB einfordern können, besteht für eine Prüfung durch die Behörde kein Bedürfnis. Sollte ein solches Prüfrecht jedoch intendiert sein, müsste zumindest festgelegt werden, innerhalb welchen Zeitraumes die Behörde zu antworten hat und ab wann die Parteien aus dem Schweigen der Behörde auf deren Zustimmung schließen dürfen.
- Der BDP fordert die Möglichkeit der Abweichung von den Vorgaben der guten fachlichen Praxis auch ohne Zustimmung des Nachbarn, wenn bestimmte gegenüber den Abständen ebenso wirksame oder im Einzelfall besser geeignete Alternativmaßnahmen wie zum Beispiel Mantelsaaten angelegt werden. Insbesondere Mantelsaaten haben sich als sehr wirksam erwiesen und werden auch in anderen europäischen Mitgliedstaaten als Alternative zum Isolationsabstand zugelassen. Zudem belegen etliche wissenschaftliche Publikationen die Wirksamkeit von Mantelsaaten.
- In § 16b Abs. 3 Nr. 2 GenTG ist das Wort „verhindern“ durch das Wort „vermindern“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist anerkannt, dass eine absolute Verhinderung jeglicher Einträge in natürlichen Produktionssystemen nicht möglich ist. Folglich können auch die Maßnahmen der guten fachlichen Praxis nicht auf eine Verhinderung, sondern nur auf eine Verminderung von solchen Einträgen abzielen.

Zu Nr.19 (§ 16e GenTG) – Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte

Die Vorschrift entspricht der Funktion des Schwellenwertes, Produkte unterhalb des Schwellenwertes als nicht gentechnisch verändert zu behandeln.

Zu Nr. 24 (§ 25 Abs. 7 GenTG) – Überwachung, Auskunfts- und Duldungspflichten

Der neue § 25 Abs. 7 GenTG schafft Klarheit und Vereinfachung bei den Zuständigkeiten.

Zu Nr. 25 (§ 26 Abs. 5 Satz 3 GenTG) – Behördliche Anordnungen

Der BDP hält nach wie vor die Auffassung für zutreffend, dass die Abgabe von Erntegut mit Spuren aus einer genehmigten Freisetzung in der Sache kein Inverkehrbringen darstellt. Die Bundesregierung hat Äußerungen aus der Europäischen Kommission angeführt, wonach diese Auffassung dort nicht geteilt werde. In dieser Situation stellt die nun vorgeschlagene Formulierung zwar nicht die unseres Erachtens sachgerechteste Lösung dar, trägt aber dazu bei, die Vollzugsfolgen für das unvermeidbare Vorhandensein von GVO ohne Inverkehrbringungsge-nehmigung zumindest abzumildern.

Zu Nr. 33 (§ 41 Abs. 7) – Übergangsregelung (Vereinfachtes Verfahren)

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 28.02.2007 sieht eine dauerhafte Etablierung des für Freisetzung besonders wichtigen vereinfachten Verfahrens vor. Die Verlängerung der Anwendung der Entscheidung 94/730/EG der Kommission vom 4. November 1994 bis zum 31. Dezember 2008 ist ein Schritt in diese Richtung, für sich gesehen aber noch nicht ausreichend. Es muss sichergestellt sein, dass spätestens zum Ablauf dieser Frist eine dauerhafte Regelung für das vereinfachte Verfahren vorliegt und dieses inhaltlich der gegenwärtigen und bewährten Regelung entspricht.

Zu § 36a GenTG – Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

Da nach dem verschuldensunabhängigen Ansatz von § 36a GenTG iVm § 906 BGB der GVO-anbauende Landwirt haftet, muss Klarheit über Haftungstatbestände und Haftungsumfang bestehen. Ansonsten wird die verschuldensunabhängige Haftung abschreckende Wirkung auf den Anbau von GVO haben.

Notwendig sind folgende Änderungen des § 36a GenTG:

- **Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 36a Abs. 1 GenTG**

Nach der Gesetzesbegründung soll § 36a GenTG die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 906 BGB, der die eigentliche Anspruchsgrundlage bildet, konkretisieren. Dies soll vor al-

lem durch eine Auflistung von Fällen erfolgen, in denen zwingend von einer wesentlichen Beeinträchtigung und damit von einem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch auszugehen ist. Wenn einseitig zu Lasten des Anbauers von GVO das dem § 906 BGB zugrunde liegende Prinzip der Einzelfallabwägung aufgegeben wird, dann muss als Korrektiv die Aufzählung der Fälle, in denen unwiderlegbar von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen ist, abschließend sein. Gerade dies ist aber wegen des in § 36a Abs. 1 enthaltenen Wortes „insbesondere“ nicht der Fall. Dieser Begriff muss gestrichen werden. Zur Klarstellung, dass es sich bei den genannten Fällen um eine abschließende Aufzählung handelt, könnte stattdessen das Wort „ausschließlich“ eingefügt werden.

Dem Hinweis auf das Ergebnis der Anhörung der juristischen Experten, die sich in der Anhörung vom 10. Mai 2007 offenbar für eine Beibehaltung des Wortes „insbesondere“ ausgesprochen haben, kann aus zwei Gründen nicht zugestimmt werden. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, weshalb an dem Wort „insbesondere“ festgehalten wird, wenn keiner der Experten einen Fall benennen kann, der - weil wertungsmäßig den expliziten Haftungstatbeständen vergleichbar – von diesem Wort erfasst wäre. Die Möglichkeit, dass es später zu solchen Fällen kommt, ist rein denktheoretisch. In der Situation bestehender Verunsicherung der Normadressaten wäre einer klaren Regelung eindeutig der Vorzug zu geben. Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, warum diese Erläuterungen nicht in die allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs aufgenommen wurden. Der BDP verkennt nicht, dass in der Gesetzesbegründung grundsätzlich nur Begründungen für Änderungen, nicht aber für die Beibehaltung existierender Normen gegeben werden. Da die allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs an anderer Stelle durchaus auf die Motive des Gesetzgebers eingeht und in den Kontext der Debatte um die Gentechnik stellt, wäre dies gerade auch für die Haftungsregelung erforderlich gewesen.

- **Klarstellung, dass nur Rechtsvorschriften verbindlich sind**

In § 36a Abs. 1 Nr. 2 GenTG muss klargestellt werden, dass nur Kennzeichnungsverpflichtungen infolge Rechtsvorschriften maßgeblich sind. Private Regelwerke oder gar individuelle Vereinbarungen in Form von vertraglichen Zusagen können keine Relevanz haben. Alles andere wäre ein Verstoß gegen das Verbot des Vertrages zu Lasten Dritter. Dies haben eindeutig auch die juristischen Experten in der Anhörung vom 10. Mai 2007

bestätigt. Die Klarstellung ist erforderlich, weil § 36a Abs. 1 Nr. 3 GenTG ausdrücklich von Rechtsvorschriften spricht und somit bei unterschiedlicher Terminologie ungewünschte Auslegungsspielräume entstehen.

- **Streichung der gesamtschuldnerischen Haftung mit Ursächlichkeitsvermutung**

Die im Gesetz verwendete Formulierung führt zu einer über die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches hinausgehenden allgemeinen Verursachungsvermutung. Sie bewirkt, dass alle in der Nähe eines Feldes mit „gentechnikfreiem“ Anbau befindlichen Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen verwenden, gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden können, selbst wenn der geltend gemachte Eintrag durch andere Faktoren verursacht wurde, wie z.B. mangelnde Durchwuchsbeseitigung durch den Anspruchsteller. Eine ernsthafte Prüfung der Verursachungsfrage ist nach dem Ansatz des Gesetzes nicht erforderlich. Das ist nicht akzeptabel. Dies gilt auch für die Aussage der juristischen Experten, die bestehende Rechtsprechung zur Gesamtschuld sei „kaum darstellbar“. Eine solche Darstellung ist nicht erforderlich. Es geht allein um die Frage, ob nach geltendem Recht Gesamtschuld greift, wenn nicht feststeht, dass zumindest einer der Gesamtschuldner der Verursacher gewesen sein muss. Dies ist nach Auffassung des BDP nicht der Fall, so dass die Vorschrift von geltendem Recht abweicht.

- Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung entgegen ihrer Ankündigung im Eckpunktepapier nicht klargestellt hat, dass Imker nicht haften. Zwar wird eine Haftung der Imker bereits nach geltendem Recht nicht gesehen, da mangels eines gentechnischen Arbeitens die verschuldensunabhängige Haftung nach § 32 GenTG nicht greift und eine Haftung nach allgemeinen Regeln mangels eines Verschuldens ebenfalls nicht einschlägig ist. Allerdings ist es im Sinne von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wünschenswert, einen eindeutigen Haftungsausschluss in das GenTG aufzunehmen. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass ein Ausgleichsanspruch nach § 906 BGB ebenso wenig besteht wie ein Abwehranspruch gegen die Bienen selbst.

Zu § 34 Bundesnaturschutzgesetz - Untersagungsbefugnis für Naturschutzbehörden

Die Untersagungsbefugnis ist zu streichen, zumindest aber inhaltlich wie folgt zu ändern:

- Die zuständige Naturschutzbehörde ist nach Eintragung der Mitteilung über den geplanten Anbau im Standortregister nach § 16a GenTG gehalten,
 - o mögliche betroffene Schutzgebiete, deren Erhaltungsziele und das tatsächliche Vorkommen schützenswerter Arten zu ermitteln,
 - o eine Vorprüfung im Hinblick auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der ermittelten Schutzgebiete vorzunehmen.

Hierfür ist eine Frist von maximal zwei Wochen nach Eintragung der Mitteilung als angemessen anzusehen.

- Sofern aus Sicht der Naturschutzbehörde die Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele ergibt, erfolgt gegenüber
 - o dem Bewirtschafter unverzüglich eine schriftliche Mitteilung unter Hinweis, dass eine abschließende Entscheidung binnen vier Wochen ergeht,
 - o der Zulassungsbehörde (BVL) mangels fehlender eigener Prüfkompentenz der Naturschutzbehörde hinsichtlich der Auswirkungen der spezifischen gentechnisch veränderten Pflanzen auf die Erhaltungsziele die Vorlage des Prüfungsvorgangs zur abschließenden Bewertung durch das BVL.

Nur wenn aufgrund der Bewertung des BVL eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele gegeben ist, kann ein Anbau durch die Naturschutzbehörde untersagt werden.

Sofern dem anzeigenden Landwirt sechs Wochen nach erfolgter Eintragung in das Standortregister keine Mitteilung durch die Naturschutzbehörde zugeht, ist der Anbau im Schutzgebiet uneingeschränkt zulässig.

Begründung:

Nach derzeit geltendem Gentechnikgesetz in Verbindung mit § 34a Bundesnaturschutzgesetz kann eine Naturschutzbehörde eine Verträglichkeitsprüfung für den beabsichtigten Anbau einer bereits behördlich genehmigten gentechnisch veränderten Pflanze vom anbauenden Landwirt verlangen. Damit geht das deutsche Gentechnikgesetz über die EU-Richtlinie hin-

aus. Eine Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes in jeweiliges Landesrecht einmal vorausgesetzt, bekommen die örtlichen Naturschutzbehörden dadurch ein Recht, den Anbau von zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen innerhalb/angrenzend (möglicherweise einschließlich einer großräumigen Pufferzone) an ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu verbieten. Wir sehen die Tendenz, dass damit das bereits dokumentierte Bestreben von Naturschutzbehörden - mitunter aus fachfremden Erwägungen heraus bzw. auf politische Weisung - an der geltenden Genehmigungslage vorbei Einschränkungen oder Verbote auszusprechen noch erheblich gestärkt wird.

Darüber hinaus eröffnet die derzeitige Regelung zusätzlich Naturschutzverbänden Beteiligungsrechte im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung und verursacht damit bei den anbauenden Landwirten erhebliche Unwägbarkeiten. Die derzeitige Regelung erkennt, dass bereits im Rahmen des behördlichen Inverkehrbringungsverfahrens umfassend die Umweltverträglichkeit des spezifischen GVOs überprüft wird und, falls als erforderlich erachtet, spezielle Auflagen erlassen werden.

Bonn, 27.07.2007
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.
Kaufmannstr. 71-73
53115 Bonn
www.bdp-online.de